



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 91 00, 56065 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

E I N G A N G		
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar		
10. Nov. 2015		
Fachbereich		
1	2	3

REFERENZEN PTI14
ANSPRECHPARTNER Karl-Heinz Barth
TELEFONNUMMER +49 261 490 6523
DATUM 02.11.2015
BETRIFFT Bebauungsplan „Rheinufer Nord“ der Stadt Vallendar;
hier: Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden gemäß §§ 4 (1) BauGB und 2 (2) BauGB
Stellungnahme der Telekom

b.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches befinden sich Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie die u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, daß Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet (Stadtumbaugebiet) nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz | Besucheradresse: Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz
Postanschrift: Postfach 9100, 56065 Koblenz | Pakete: Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz
Telefon: +49 261 4900 | Telefax: +49 261 490 4119 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



DATUM 02.11.2015
EMPFÄNGER Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar
SEITE 2

Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.

Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, daß dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen, Materialbestellung, Kabelverlegung usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Bauvorhaben wird eine Vorlaufzeit von 3 Monaten benötigt. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Mehl, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4816) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Alsbach, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4597).

Rein vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 139 Abs. 3 BauGB die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen mit uns als Träger öffentlicher Belange abzustimmen sind.

Wir werden Einzelfragen der Kostenerstattung rechtzeitig vor Baubeginn in Form einer Kostenübernahmevereinbarung mit Ihnen regeln.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.

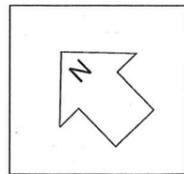
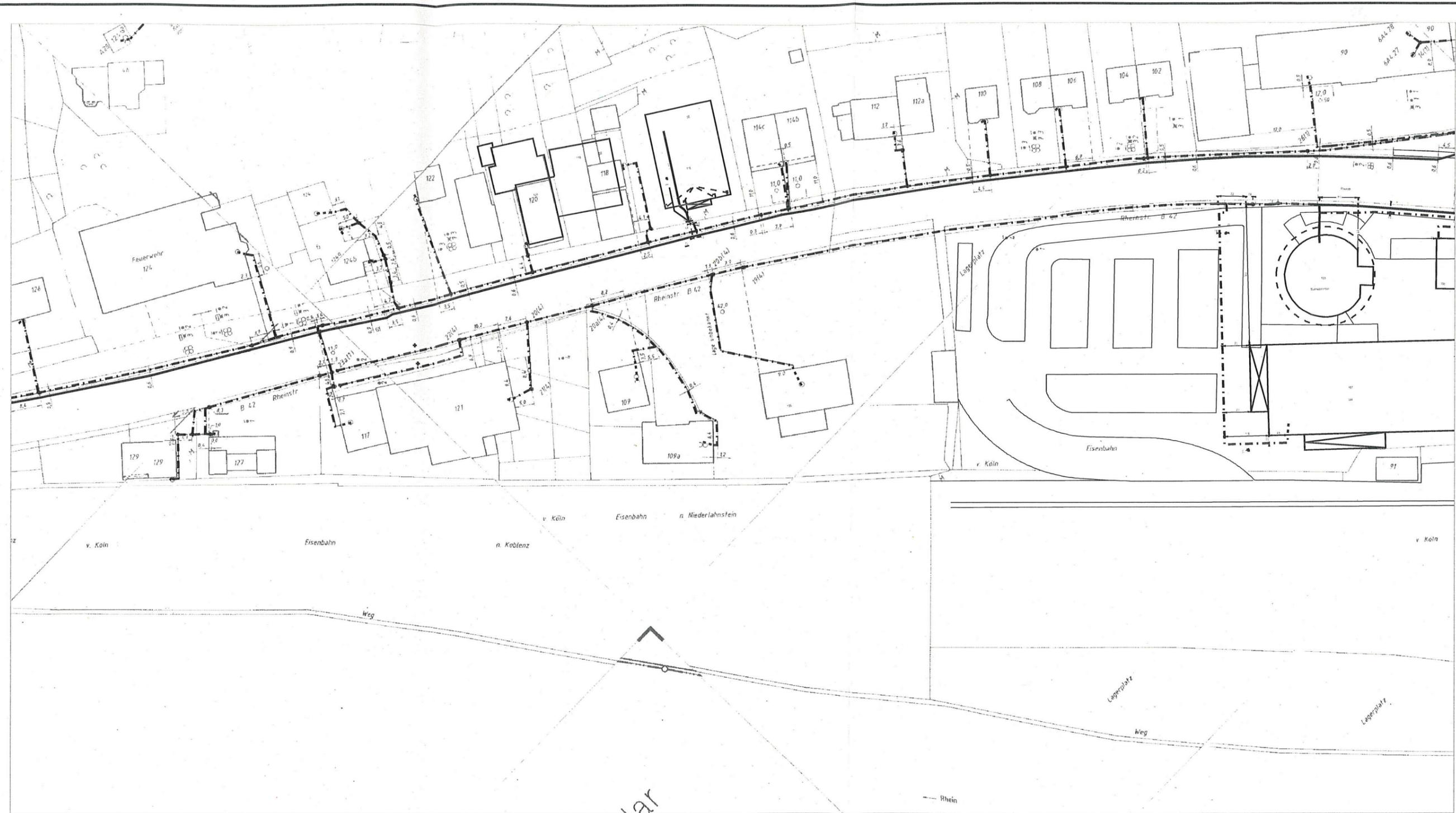
Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

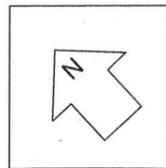
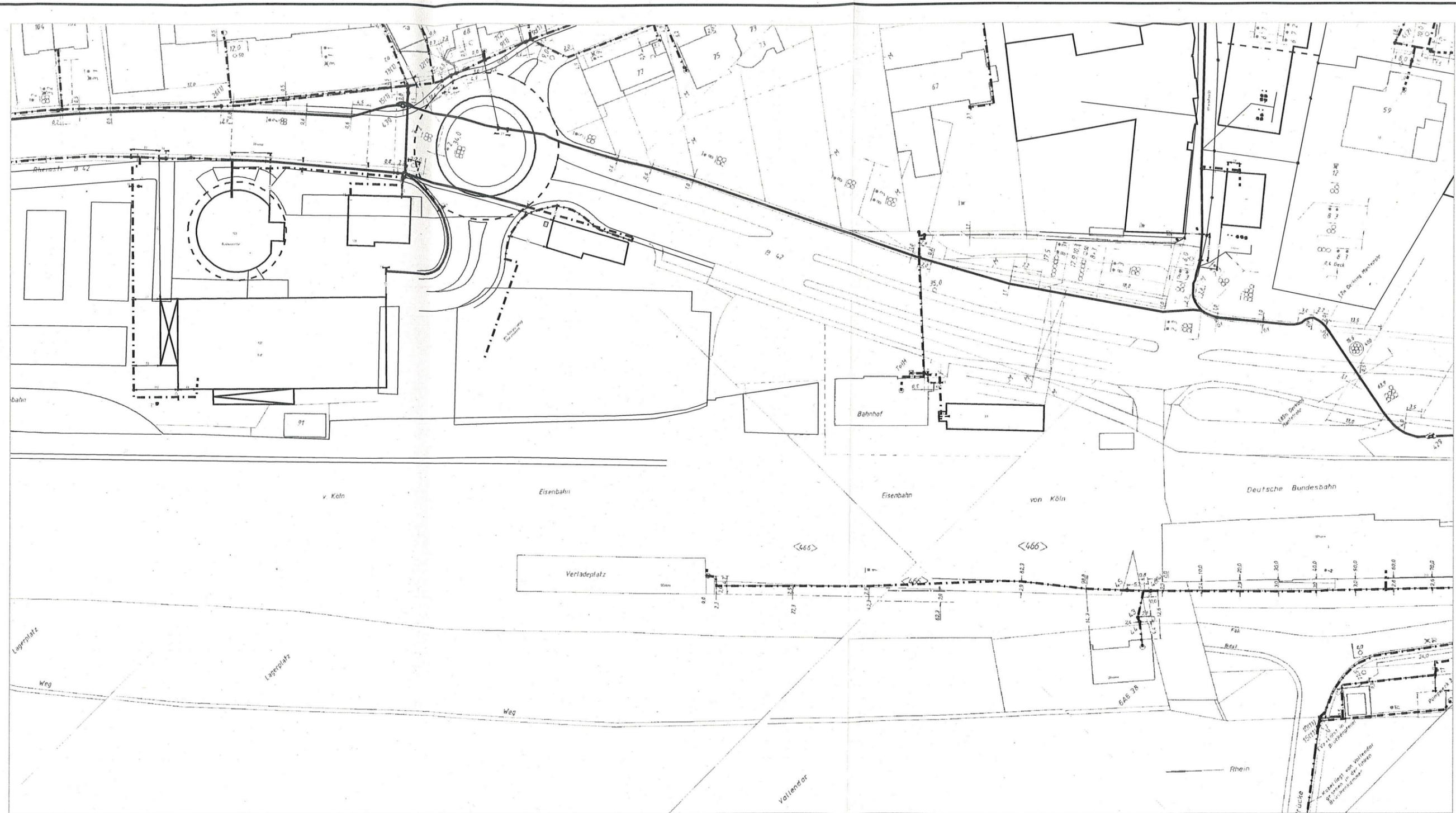
Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Christof Meudt


i.A.
Karl-Heinz Barth



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest	Vallendar Bebauungsplan Rheinufer Nord Blatt 1	
PTI	Trier		
ONB	Koblenz	AsB	6
Bemerkung:		VsB	
		Name	T NL SW PTI 14 K PPB *Bart
		Datum	02.11.2015
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest	Vallendar Bebauungsplan Rheinufer Nord Blatt 2	
PTI	Trier		
ONB	Koblenz	AsB	6
Bemerkung:		VsB	
		Name	T NL SW PTI 14 K PPB *Bart
		Datum	02.11.2015
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

Energienetze Mittelrhein · Schützenstr. 80-82 · 56068 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar
Postfach 11 63
56171 Vallendar



12. November 2015

Ansprechpartner:
Uwe Löffler
Telefon: 0261 2999-71991
Fax: 0261 2999-7571991
E-Mail: Uwe.Loeffler@enm.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

FB 2 610-13 JB / 13.10.2015

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

am-n-lö

Sitz der Gesellschaft:
Koblenz

Bebauungsplan "Rheinufer-Nord" der Stadt Vallendar

Amtsgericht:
Koblenz HRA 21594

Sehr geehrte Damen und Herren,

USt-IdNr.: DE255003344

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Bankverbindung:

Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Wasserverteilnetzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.

Deutsche Bank Koblenz
BLZ 570 700 45
Kto. 60 066 800
IBAN DE88 5707 0045 0060 0668 00
SWIFT-BIC DEUTDE5M570

Im südlichen Bereich des Plangebietes sind Gas-, Strom- und Wassernetzanlagen vorhanden. Mit diesem Brief erhalten Sie drei Pläne mit der Darstellung der Netzanlagen. Bitte übernehmen Sie die Lage der Netzanlagen in den Bebauungsplan. Wie Sie den Eintragungen entnehmen können, werden die Netzanlagen durch die Herstellung der Parkflächen, der Aufzugsanlage und der K 82neu betroffen. Die Netzanlagen dürfen nicht überbaut und nicht überpflanzt werden. Des Weiteren muss durch geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt sein, dass die Netzanlagen bei den Bauarbeiten nicht beschädigt und in ihrer Lage nicht verändert werden. Insofern ist in der Gesamtheit der Berührungspunkte im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen, ob und wie die Netzanlagen umgelegt bzw. geschützt werden müssen. Die Kostenübernahme bei evtl. Änderungen an den Netzanlagen richtet sich nach den bestehenden Verträgen.

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Energienetze Mittelrhein
Verwaltungs-GmbH

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Hoffknecht
Ulrich Kreckel

Das Plangebiet befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich. Daher sind evtl. Stromanschlüsse z.B. für die Parkraumbewirtschaftung und die Aufzugsanlage hochwassersicher anzuordnen und auszuführen.

Sitz der Gesellschaft:
Koblenz

Amtsgericht:
Koblenz HRB 24722

Bitte übernehmen Sie entsprechende Hinweise in den Text zum Bebauungsplan.

Weitere Anregungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen. Für Ihre Mühe vielen Dank.

Freundliche Grüße

Ihre Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG



Dr. Andreas Hoffknecht
Technischer Geschäftsführer



ppa. Peter Wiacker
Bereichsleiter Asset-Management

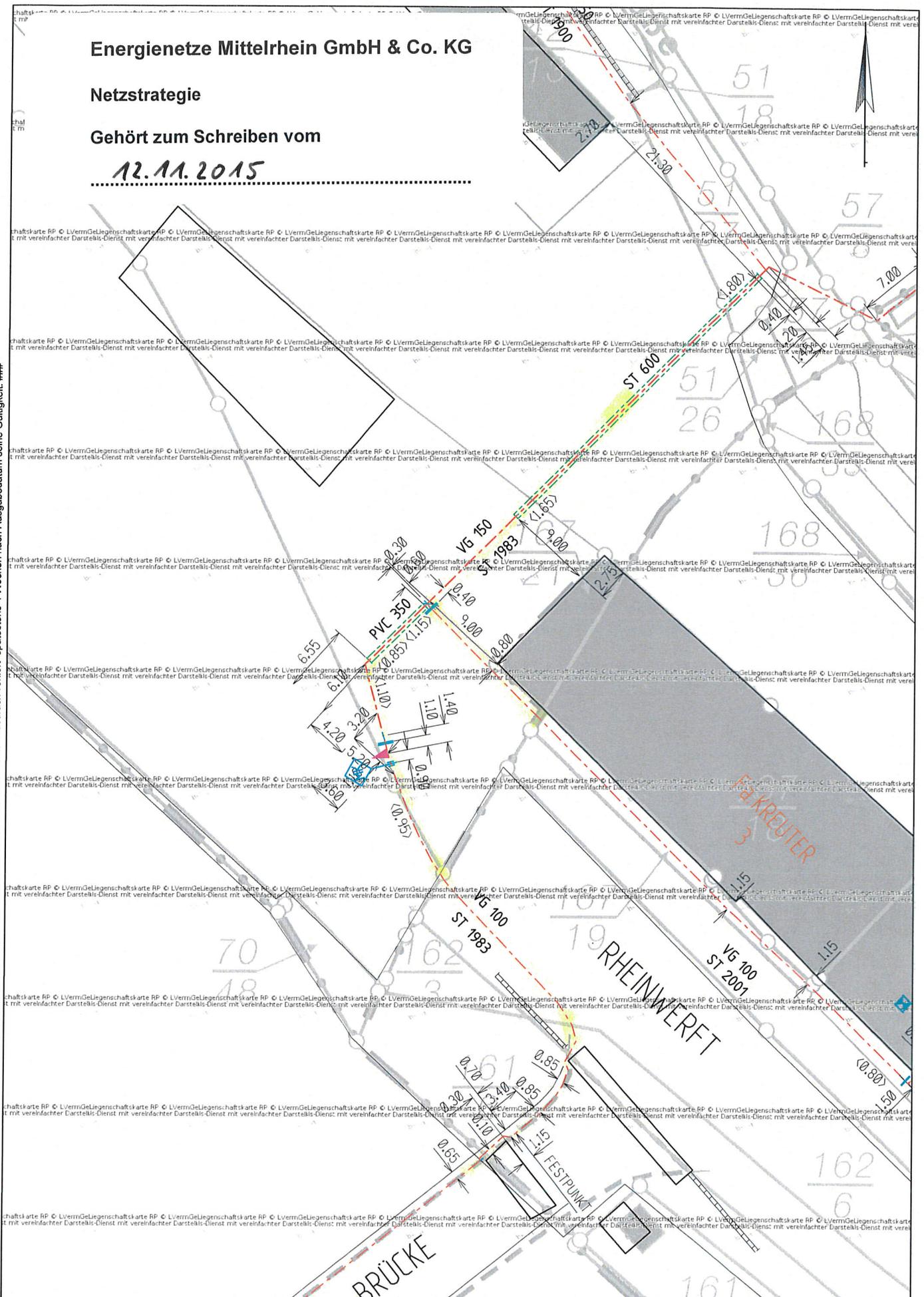
Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Netzstrategie

Gehört zum Schreiben vom

12.11.2015

Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand. ## Dieser Ausdruck verliert spätestens 4 Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit. ##

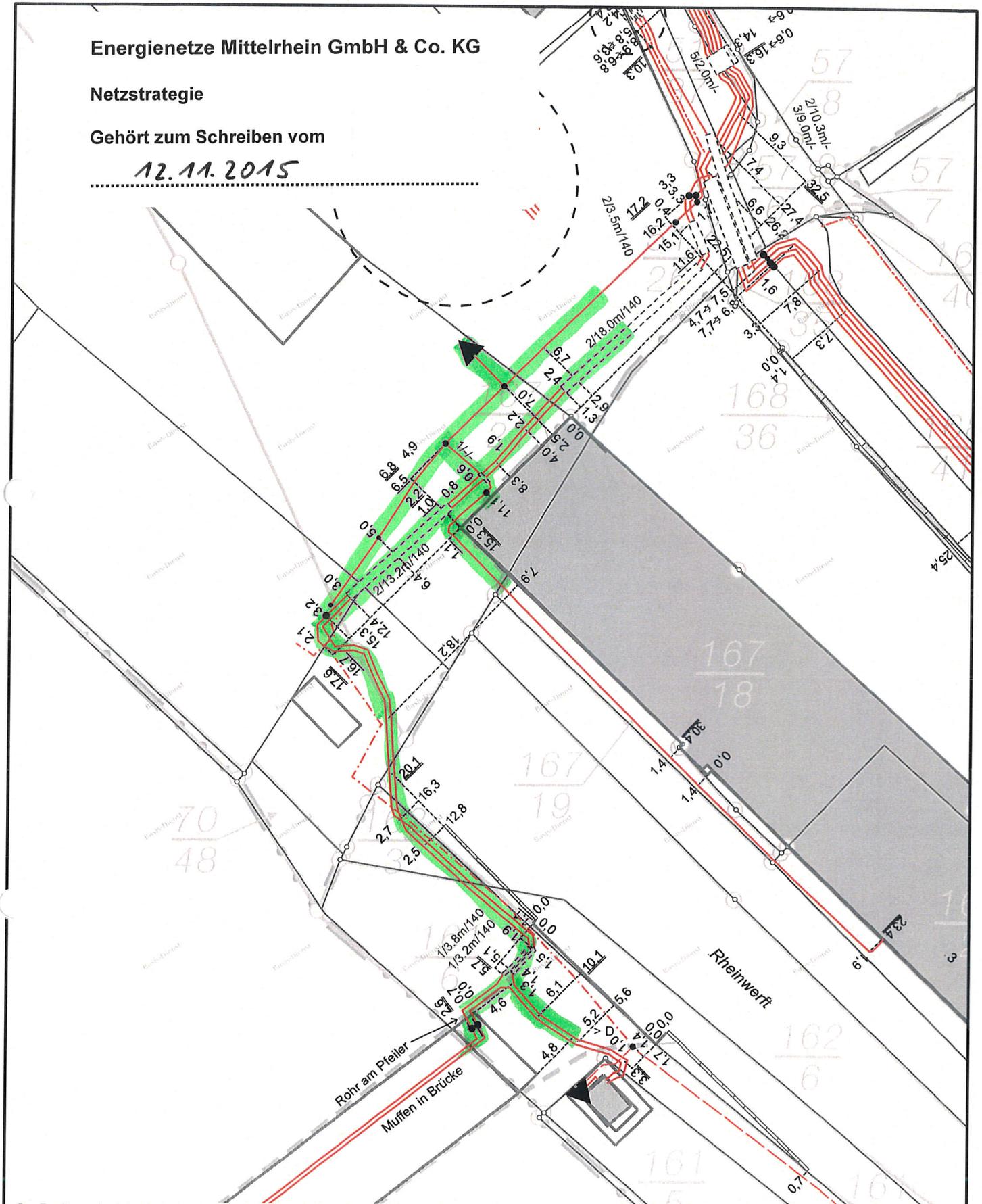


Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

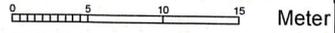
Netzstrategie

Gehört zum Schreiben vom

12.11.2015



Der Empfänger des Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgetreu wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Suchgräben) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.



Vallendar Bebauungsplan Rheinufer Nord Bestand Strom	↑↑	Maßstab: 1:500
		Bearbeiter: Löffler, Uwe
 Dieser Ausdruck verliert spätestens vier Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit. Datengrundlage: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand.		Plannr: 01855
		Datum: 12.11.2015

Datengrundlage: Geobasisinformation der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geobasisdaten besitzen nicht den aktuellen Stand. ## Dieser Ausdruck liefert spätestens 4 Wochen nach Ausgabedatum seine Gültigkeit. ##



Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Netzstrategie
 Gehört zum Schreiben vom
12.11.2015



**Vallendar Bebauungsplan Rheinufer Nord
 Bestand Wassernetz**

Bearbeiter	Löffler, Uwe	ungef. Maßstab	1:500	Datum:	12.11.2015
Der Empfänger dieses Leitungsplanes wird darauf hingewiesen, daß die eingezeichneten Leitungen nicht maßstabsgerecht wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit etwa eingetragener Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die tatsächliche Lage der Leitungen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Suchgräben, Feststellung ob u. wo ggf. Hausanschlußleitungen bestehen bzw. neu hinzugekommen sind usw.) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden. Lage- und Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Die Merkblätter sind zu beachten.					

FB II mit Hilfe der Korrektor und
Antwortstellen 20.11.15 Hh

E I N G A N G		
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar		
20. Nov. 2015		
Fachbereich		
1	2	3

**JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar
Postfach 1163
56171 Vallendar



Aktenzeichen: 63 P 610-13
Zimmer-Nr.: 423
Telefax: 0261/1088-430

Auskunft erteilt: Frau Heß
Telefon: 0261/108-430
E-Mail: Margret.Hess@kvmyk.de

Datum: 19.11.2015

**Bauleitplanung der Stadt Vallendar;
Behördenbeteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB zum Entwurf des Bebauungs-
planes „Rheinufer-Nord“**

Ihr Schreiben vom 13.10.2015; Az.: FB 2 610-13 JB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Aufgabenbereich der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz geben wir zu den vorgelegten
Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

Referat Naturschutz, Wasserwirtschaft

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des BNatSchG werden vorliegend von der Maß-
nahme nicht berührt.

In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Europäisches Schutzgebiet. Hierbei handelt es sich um
das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „FFH-Gebiet Mittelrhein, Gebietsnummer 5510-
301“.

Dieses sogenannte Natura 2000 Gebiet steht unter besonderem Schutz. Ziel ist es, dass die
jeweils normierten Erhaltungsziele durch die beabsichtigte Maßnahme nicht erheblich beein-
trächtigt werden.

Unter Punkt 3.3.1 des Fachbeitrages Naturschutz – Vorentwurf – Stand: August 2015 (Seite 7)
wird ausgeführt dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und die für die Ausweisung rele-
vanten Lebensraumtypen und Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wir bitten diese Aus-
sage zu konkretisieren.

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860
0261/309642

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

Im Hinblick auf die im Fachbeitrag – Vorentwurf - unter 7.1 (Seite 19) aufgeführte Flächenbilanzierung bitten wir um Erläuterung, welche Methode der Bilanzierung zu Grunde gelegt wurde (gängige Modelle sind beispielsweise das Bilanzierungsmodell der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bezogen auf die Bodenfunktion oder Nohl-Valentin aus Nordrhein-Westfalen). In diesem Zusammenhang bitten wir um Vorlage einer lesbaren und aussagekräftigen Bestandsplanung (Plan 1) sowie die Auflistung der jeweiligen Biotoptypen mit Flächengrößen in Bestand und in der Planung.

Bei der Darstellung des Eingriffs/Verlust von Biotopstrukturen muss es 2.046 qm (und nicht 2.064 qm) heißen.

Die Flächenbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Fläche von 1.175 qm ausgleichspflichtig sein soll. Wie und wo diese Kompensation erfolgen soll, ist nicht beschrieben. Wir bitten um Vorlage des entsprechenden Nachweises.

Um prüfen zu können, ob sich die Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Reptilienvorkommen vereinbaren lässt, ist es erforderlich, dass neben dem Zwischenbericht auch das abschließende ökologische Gutachten, aus dem das endgültige Ergebnis der Artenschutzprüfung hervorgeht, vorgelegt wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erlauben wir uns auf das Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Az.: 324-137-07 226.04 N/Ba vom 09.11.2015 zu verweisen. Unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Maßgaben stimmen wir dem Planentwurf zu.

Mit freundlichen Grüßen



Margret Heß



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar
Postfach 11 63
56171 Vallendar

EINGANG		
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar		
12. Nov. 2015		
Fachbereich		
1	2	3

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

09.11.2015

Mein Aktenzeichen 324 – 137-07 226.04 N/Ba Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 13.10.2015 FB 2 610-13 JB/ Jan Benner	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Andreas Nilles Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2977 0261 120-882977
---	---	---	--

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheinufer-Nord“, Vallendar Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Sofern sich durch den Anschluss der K 82 (neu) an den bestehenden Regenwasserkanal die Festsetzungen der aktuellen Genehmigung ändern (Einleitungswassermenge und Einzugsgebiet) ist die entsprechende Erlaubnis anzupassen.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet des Rheins (Gewässer I. Ordnung).

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist laut § 78 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Sat-

1/4

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Kurfürstenstraße, Südallee Behindertenparkplatz: Ecke Südallee / Rizzastraße
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten sie Hinweise zu deren Nutzung.



zungen nach dem BauGB grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nur auf Bauleitpläne, die das Errichten baulicher Anlagen planerisch zulassen (Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 27.06.2005, S. 4).

Pläne, die – wie der Bebauungsplan „Rheinufer-Nord“ – lediglich Freiflächenplanung vorsehen und damit weder Einfluss auf das Hochwassergeschehen ausüben noch das Entstehen neuer Schadenspotentiale beinhalten, sind von dem Verbot nicht erfasst (Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 27.06.2005, S. 4).

Für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes „Rheinufer-Nord“ ist aufgrund der geplanten Freiflächen und Verkehrswegeplanung sowie der teilweisen Lage auf dem ehem. Bahngelände daher keine eigenständige wasserrechtliche Befreiung nach § 78 Abs. 2 WHG erforderlich.

Sollten bauliche Veränderungen im Überschwemmungsgebiet des Rheins vorgenommen werden, ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 WHG erforderlich. Damit die Voraussetzungen zu der Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung prüfbar sind, müssen im wasserrechtlichen Antrag die Ausführungen des § 78, Abs. 3, S. 1, Ziff. 1. – 4. WHG detailliert beschrieben und dargestellt werden.

Einem späteren Antrag kann nur dann zugestimmt werden, wenn im Rückhaltebereich keine Geländeerhöhungen durchgeführt werden oder für unumgängliche Retentionsraumverluste ein Ausgleich durch entsprechende Abgrabungen geschaffen wird. Die zu berücksichtigenden Wasserspiegelhöhen betragen 66,78 m ü. NN bei Fluss-km 595,5 und 66,67 m ü. NN bei Fluss-km 596.

Zur Konkretisierung der sich aus den Wassergesetzen ergebenden Anforderungen zum Bauen in Überschwemmungsgebieten bitte ich Folgendes in den Bebauungsplan zusätzlich einzuarbeiten:



„Bezüglich der Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen wird auf folgende kostenlose Veröffentlichungen hingewiesen:

- „**Land Unter**“ des Landes Rheinland-Pfalz
<http://www.wasser.rlp.de> in der Rubrik „Hochwasserschutz“, „Hochwasservorsorge“
- „**Hochwasserschutzfibel**“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel_2.html?linkToOverview=js“

Ich bitte zusätzlich auf S. 48 der Begründung im Kapitel „Auswirkungen auf den Wasserhaushalt“ zu korrigieren, dass für Vorhaben eine Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung durch die Obere Wasserbehörde erforderlich ist.

Zusätzlich bitte ich den Text auf S. 3f der Textlichen Festsetzungen und auf S. 18 der Begründung entsprechend der o. g. Ausführungen anzupassen. Bitte unterscheiden Sie hierbei grundsätzlich zwischen § 78 Abs. 2 WHG, der sich mit der Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet beschäftigt und § 78 Abs. 3 WHG, der sich mit Anlagen im Überschwemmungsgebiet befasst (Einzelfallbetrachtung). Auf S. 4 der Textlichen Festsetzungen und S. 18 der Begründung werden unter dem Satz „Das bedeutet, dass bspw. ...“ beide Ansätze miteinander vermischt.

3. Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich 2 Brunnen. Bei diesen handelt es sich um stillgelegte Brauchwasserbrunnen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.



4. Altablagerungen

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus. Angrenzend befindet sich eine Altablagerung mit der Reg.-Nr. 137-07 226 5503 „Betriebshof Kevag“. Durch diese ist keine Beeinflussung auf das Plangebiet vorhanden bzw. zu befürchten.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen kann der Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Nilles


Rheinland-Pfalz

 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

 Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

E I N G A N G		
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar		
11. Nov. 2015		
Fachbereich		
1	2	3

 Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

10.11.2015

 Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 13.10.2015
3240-1122-15/V1 FB 2 610-13 JB
kp/mwa

Telefon

Bebauungsplan "Rheinufer-Nord" der Stadt Vallendar

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Rheinufer-Nord" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter B1, Baugrunduntersuchungen, werden fachlich bestätigt.

 Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6




- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Leitender Geologiedirektor

G:\prfnz\241122151.docx